

**1. Nachtrag zur Satzung
über die Erhebung eines Kurbeitrages im Kurgebiet der Gemeinde Nümbrecht
vom 08.10.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages im Kurgebiet der Gemeinde Nümbrecht vom 08.10.2001 beschlossen:

§ 1

§ 1 „Abgrenzung des Kurgebietes“ erhält folgende Fassung:

(1) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Wirkung vom 25. März 1982 das Gebiet der Gemeinde Nümbrecht teilweise in den nachstehend textlich und durch eine Kartenskizze umrissenen Grenzen als Kurgebiet anerkannt.

Die Gemeinde ist daher berechtigt, für diesen Gemeindebereich einen Kurbeitrag zu erheben.

(2) Das Kurgebiet hat folgende Grenzen:

Es wird im Norden begrenzt durch die L 339, beginnend an der Abzweigung der L 320. Von hier aus der L 339 entlang bis zur Abzweigung der Waldstraße im Ortsteil Homburg-Bröl und dieser etwa 15 m folgend. Hier dem links abbiegenden Weg Flur 57 Nr. 20 entlang bis zum rechts abzweigenden Weg Flur 52 Nr. 38. Diesem Weg folgend parallel zur Waldstraße bis zur Einmündung in die L 95. Der L 95 etwa 350 m in Richtung Nümbrecht folgend bis zur östlichen Grenze des Grundstückes Flur 52 Nr. 958. Der Grundstücksgrenze entlang bis zur Göpringhauser Straße. Von hier in nordwestlicher Richtung verspringend bis zur Grundstücksspitze des Grundstückes Flur 17 Nr. 176. Der L 95 entlang in südlicher Richtung bis zur südwestlichen Grenze des Grundstückes Flur 45 Nr. 251 vor Oberelben. Dieser Grundstücksgrenze entlang bis zur Einmündung des Weges Flur 45 Nr. 7. Dem Weg folgend, entlang des Grundstückes Flur 45 Nr. 11 in südöstlicher Richtung verspringend bis zum Weg Flur 51 Nrn. 203 und 165. Von hier dem Weg Flur 51 Nr. 165 folgend bis zum Grundstück Flur 45 Nr. 208.

An dessen südwestlicher Grenze vorbei bis zum Weg Flur 50 Nr. 9. Diesem Weg entlang bis zur nordöstlichen Grenze des Grundstückes Flur 50 Nr. 10. Von da 50 m in südlicher Richtung und dann in östlicher Richtung verspringend entlang der Waldgrenze bis zur L 320.

Diese überquerend, ca. 25 m in südlicher Richtung und dann der nördlichen Grenze des Grundstückes entlang bis zum Wanderweg 7 des Sauerländischen Gebirgsverein e.V. Dem Wanderweg 7 folgend bis zur Einmündung in die L 38 und dieser entlang bis Ahlbusch. Dann dem von der L 38 in westlicher Richtung abzweigenden Weg Flur 42 Nr. 27 und weiter den Weg Flur 37 Nr. 186 entlang bis zur nordöstlichen Grenze des Grundstückes Flur 37 Nr. 189. Dieser Grundstücksgrenze entlang bis zum Weg Flur 37 Nr. 207. Diesem Weg folgend in östlicher Richtung bis zur Einmündung des Weges Flur 37 Nr. 208. Dann dem Weg entlang bis zum Wirtschaftsweg Oedinghausen – Ölsbachtal. Diesem Wirtschaftsweg in westlicher Richtung folgend bis zur Einmündung des Weges Flur 37 Nr. 30 und dem Weg entlang bis zum Weg Flur 37 Nr. 256. Von da etwa 50 m in östlicher Richtung und von dort in nördlicher Richtung verspringend bis zur L 95. Der L 95 in Richtung Oedinghausen folgend bis zum links abzweigenden Weg Flur 35 Nr. 274. Diesem Weg entlang folgend bis zur Gemeindestraße von Nümbrecht nach Distelkamp. Der Gemeindestraße etwa 520 m folgend bis zur Abzweigung des Rundwanderweges 2. Dem Wanderweg etwa 200 m folgend bis zum Weg Flur 55

Nr. 108, der rechts abzweigt. Dann dem Weg Flur 55 Nr. 108 entlang, der später in die Wegeparzellen Flur 55 Nrn. 40 und 18 übergeht, in nördlicher Richtung verläuft und ca. 50 m vor der Kreuzung L 339/L 320 in die L 320 einmündet. Von hier ab die L 320 entlang bis zur Einmündung in die L 339.

§2

§ 2 „Erhebung eines Kurbeitrages“ erhält folgende Fassung:

(1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- oder Kurzwecken im Kurgebiet bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen wird ein Kurbeitrag erhoben.

(2) Der Kurbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe. Für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen die besondere Aufwendungen erfordern kann unbeschadet des Kurbeitrages ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§3

§ 3 „ Beitragspflichtige“ erhält folgende Fassung:

(1) Kurbeitragspflichtig sind Personen, die im anerkannten Kurgebiet Unterkunft nehmen, ohne in ihm die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung im Sinne der §§ 21 und 22 des Bundesmeldegesetzes vom 03. Mai 2013 (BGBL. I. S. 1084) in der zurzeit gültigen Fassung zu haben (Ortsfremde).

(2) Der Kurbeitrag wird von den beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen und Anlagen des Kurortes in Anspruch zu nehmen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Nichtinanspruchnahme der Kureinrichtungen und/oder Nichtteilnahme an Veranstaltungen befreien nicht von der Kurbeitragspflicht

§ 4

§ 4 „Beitragsfestsetzung“ erhält folgende Fassung:

(1) Der Kurbeitrag beträgt im Kurgebiet der Gemeinde Nümbrecht je beitragspflichtiger Person täglich 1,00 Euro einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Tag der Ankunft und Tag der Abreise gelten zusammen als ein Tag.

(2) Eine Ermäßigung um 50 % wird gewährt für:

- a) Gruppen mit mehr als 10 Mitgliedern;
- b) Schwerbehinderte mit mindestens 50 % Erwerbsminderung nach Vorlage eines Ausweises, soweit nicht Ermäßigung nach § 4 Abs. 2 Bst. a) gewährt wird;
- c) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn die Behinderung mindestens 50 % beträgt und die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

(3) Vom Kurbeitrag sind ausgenommen:

- a) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
- b) Handelsvertreter und andere Geschäftsleute in Ausübung ihres Berufes für die ersten drei Aufenthaltstage; Nachweis durch Firmenausweis.
- c) Unmittelbare Verwandte von Ortsansässigen; das sind Eltern, Kinder, Enkelkinder, die sich, ohne für die Unterbringung von Verpflegung ein Entgelt zu zahlen, in deren Haushalt aufhalten.
- d) Die hauptamtlichen Fachbeamten der Reisebüros und die Schriftleiter der Reisebeilagen.

e) Saisonpersonal, deren Einsatz durch das Arbeitsamt nachgewiesen ist. Familien - angehörige der Saisonangestellten sind wie Ortseinwohner zu behandeln, Familienbesucher wie die der Ortseinwohner.

f) Das vierte und jedes weitere Kind derselben Familie; zur Familie gehören alle Personen, die nachweislich im Hausstand des Antragstellers leben und ein eigenes Einkommen nicht beziehen.

g) Patienten der ortsansässigen Kurklinik, die ihre Unterkunft nicht verlassen können. Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes für die Dauer der physischen Verhinderung zu erbringen.

h) Besucher aus den Partnerstädten der Gemeinde Nümbrecht anlässlich organisierter Austausche.

(4) Der Kurbeitragspflichtige hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiungstatbestände bzw. Ermäßigungstatbestände anzuzeigen bzw. nachzuweisen.

(5) Im Übrigen kann auf Antrag in besonderen Härtefällen Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden.

§ 5

§ 6 Beitragshaftung

Abs. 2 und Abs. 7 des § 6 erhalten folgende Fassung:

(2) Wohnungsgeber im Sinne dieser Satzung ist jeder, der im Kurgebiet gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellt und Personen beherbergt, Inhaber von Beherbergungsbetrieben, Inhaber von Fach- und Sonderkrankenhäusern, Kliniken, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Sanatorien, Kurheimen, Schullandheimen und ähnlichen Einrichtungen

(7) Die Wohnungsgeber sind verpflichtet, diese Kurbeitragssatzung in den Räumen, die an die Gäste vermietet werden, gut sichtbar auszulegen.

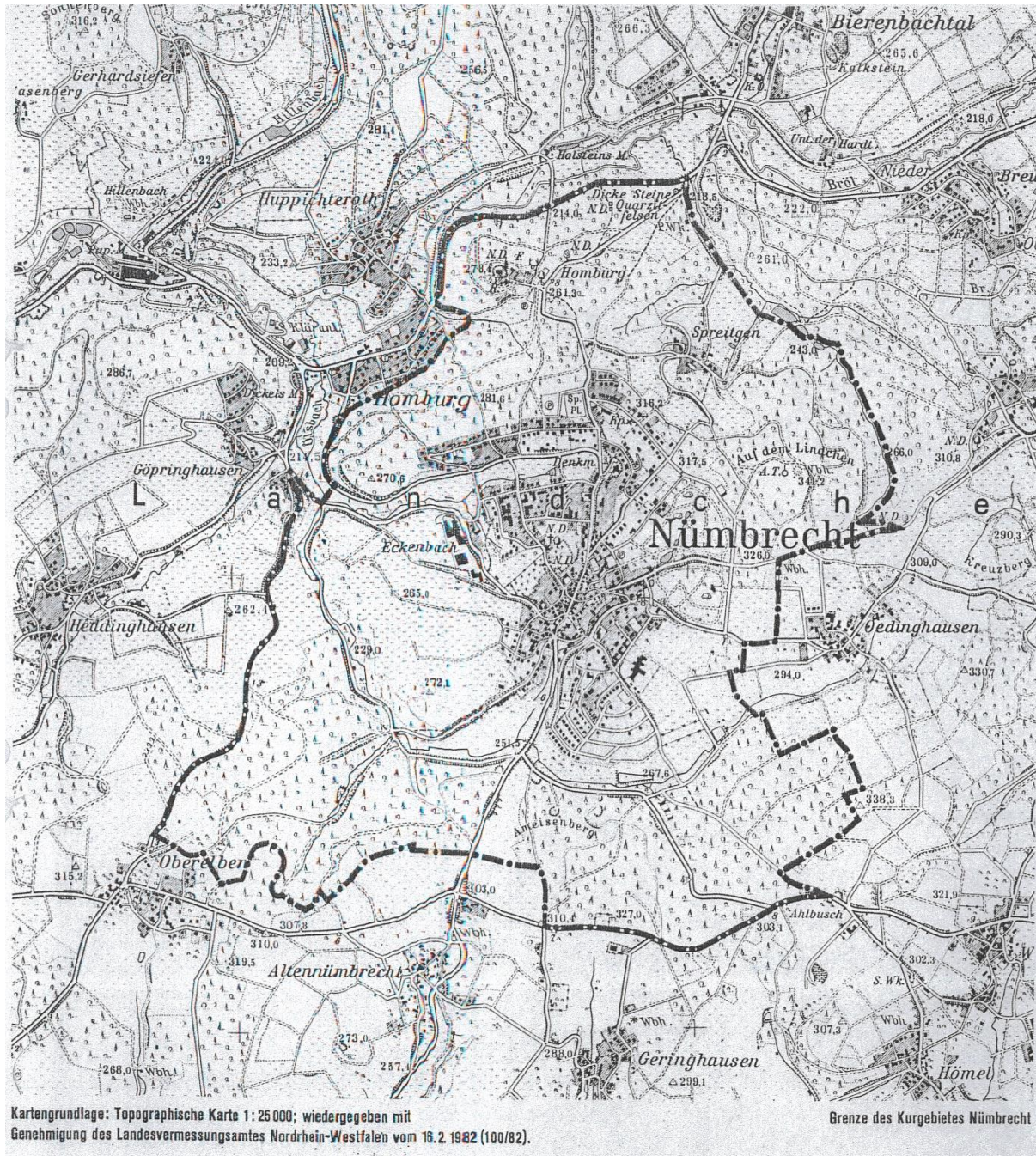
§ 6

Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages im Kurgebiet der Gemeinde Nümbrecht vom 08.10.2001 tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Anlage 1

Kartenskizze des Kurgebietes



Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages im Kurgebiet der Gemeinde Nümbrecht vom 08.10.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nümbrecht, den

Hilko Redenius
(Bürgermeister)